

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 32 (1913)

Buchbesprechung: Literaturanzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Literaturanzeigen.

Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Herausgegeben von Egger, Escher, Oser, Reichel, Wieland. Zürich, Schulthess & Cie.

Von diesem Kommentar sind in letzter Zeit die Lieferung 3 des Familienrechts von Egger, Lieferung 2—4 des Obligationenrechts von Oser, Lieferung 1 der Anwendungs- und Einführungsbestimmungen von Reichel und Lieferung 1 und 2 des Supplementbandes (kantonale Einführungsgesetze) von Oser erschienen. Mit dieser Produktionswucht vereinter Kräfte kann unsre Rezeptionsfähigkeit nicht Schritt halten, wir können nicht den ganzen Tag Kommentare des ZGB studieren und haben, gottlob! auch noch anderes zu tun. Für jetzt beschränken wir uns auf einige Worte über Osers Obligationenrecht. Sein Kommentar ist eine nicht sowohl aus dem Obligationenrecht selbst geschöpfte und begründete, als aus der Doktrin des BGB entnommene Erläuterung. Das ist mehr als schade, es ist ein Verlust, wir geben die gute Eigenart unseres heimischen Rechtes preis. In Kontakt mit der ausländischen Wissenschaft bleiben ist ja ganz gut, aber warum so einseitig und mit gebundenen Händen sich der armseligen modernen deutschen Jurisprudenz übergeben, als ob diese alle Weisheit in Beschlag genommen hätte und es nicht auch noch anderwärts eine Jurisprudenz gäbe? Was die deutsche Jurisprudenz Töriches ausheckt, wird bei uns wiedergekauft, wenn auch die Bedingungen dazu bei uns fehlen. Da haben z. B. ein paar Paragraphen der deutschen CPO und dann namentlich das BGB den willkommenen Anlass gegeben, den Windscheid'schen Ladenhüter „Anspruch“ wieder aufzunehmen und scharfsinnig zu sezieren, mit dem Erfolge, dass so vielerlei verschiedene Theorien entstanden sind als Federn sich darüber in Bewegung gesetzt haben. Ganz natürlich! Denn Anspruch ist ein farbloser unjuristischer Begriff, unter dem man alles Mögliche unterbringen kann

und der eine Bedeutung erst durch das Recht, aus welchem er entspringt, und durch die von diesem Recht ihm gegebene Funktion empfängt. Und weil Anspruch kein Rechtsbegriff ist, so bleibt er auch für das Recht unfruchtbar und reine Rubrik einer dürren Scholastik, und bis auf den heutigen Tag zanken sich die deutschen Juristen über diesen Begriff und werden sich bis zu dem jüngsten Tage darüber zanken. Mich dünkt, wir könnten es ihnen ruhig überlassen, diesen Knochen fernerhin zu benagen, und uns freuen, dass unsere Gesetzgebung uns nicht zu solchen Tüfteleien nötigt. Aber nein! Der holde Anspruch darf auch bei uns nicht ungenutzt bleiben (Oser S. 4, Anm. 4), obschon er zugestandenermassen an den paar Stellen, wo er vorkommt, eine prägnante juristische Bedeutung nicht hat. — Ein weiteres neues Spielzeug der deutschen Jurisprudenz ist die Unterscheidung von Schuld und Haftung; das kleine Korn von Wahrheit, das darin steckt, hat man schon lange gewusst, aber man hat kein Aufhebens davon gemacht, weil es selbstverständlich war. Die ausgeklügelte moderne Doktrin kommt da aber zu den seltsamsten Sprüngen, und auch Oser lässt sich dazu verleiten: auch nach Obligationenrecht gibt es Haftung, wo die Schuld fehlt, und Schuld, die der Haftung entbehrt; bei den natürlichen Verbindlichkeiten, zu denen auch die verjährte Forderung gehört (Vorbem. VII, 1 b), liegt nur Schuld vor, keine Haftung, während umgekehrt z. B. aus Art. 55 (Haftung des Geschäftsherrn) und aus der Bürgschaft (Vorbem. VI) blosse Haftungsverhältnisse ohne Schuld der Haftenden entstehen sollen (aber man spricht doch ohne Bedenken von Bürgschaftsschuld?). Was nun, wenn z. B. in einem Fall des Art. 55 oder bei einer Bürgschaft Verjährung eintritt? Dann fehlt die Haftung, also bleibt — gar nichts? Das stimmt natürlich nicht, es bleibt eine natürliche Verbindlichkeit, aber diese ist eine Schuld ohne Haftung. Also setzt sich nach dieser seltsamen Doktrin die blosse Haftung in eine blosse Schuld um!

Erst ganz neuerdings hat J. Kohler in einem Aufsatze der Rhein. Zeitschrift V S. 1 ff. dem ZGB wieder nachgerühmt, dass es sich „die abstrakte Formung und die Begriffsdeuteleien des Deutschen ZGB“ vom Leibe gehalten habe, und nun bringt man alle diese Begriffsdeuteleien durch die Kommentare doch wieder in unser Recht hinein und zwingt die Produkte dieser verpönten Begriffsjurisprudenz dem ZGB wieder auf. Da kann F. Bühlmann auf die „selbständige Weiterentwicklung des nationalen Rechts“, von der er in seinem Buch über das schweiz. ZGB im Kanton Bern S. 15 träumt, noch lange warten.

Von F. Fick, Das schweizerische Obligationenrecht mit leicht fasslichen Erläuterungen. Zürich, Schulthess & Cie sind weitere Lieferungen, die bis zum Art. 249 reichen, erschienen. Es wird über dieses Buch, dessen Fortgang den von uns anfangs geäusserten Erwartungen übrigens nicht in vollem Masse entspricht, nach Abschluss desselben referiert werden.

Von dem Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch von M. Gmür sind neuerdings erschienen die drei ersten Lieferungen des Bandes 2 (Familienrecht) von M. Gmür selbst und die erste Lieferung der zweiten Abteilung von Band 4 (Sachenrecht) von H. Leemann. Dieser Kommentar hat sich zur Aufgabe gestellt, der Praxis einen systematischen und klaren, von Unwissenschaftlichkeit wie von Scholastizismus möglichst freien Berater für die Anwendung des neuen Rechts zu liefern, und das wirklich wertvolle und für den Praktiker erreichbare Material aufzuweisen und die Zusammenhänge des Gesetzes darzulegen. Man darf sagen, dass die Verfasser diese Aufgabe gut gelöst haben, wenn auch hie und da etwas eindringendere Untersuchungen erwünscht gewesen wären. Wir betrachten diesen Kommentar als eine erste Einführung in das neue Recht und eine Wegleitung durch dessen vielfache Geheimnisse, mit denen der Praktiker sich auseinanderzusetzen hat, und dadurch wird sich das Werk empfehlen und beliebt machen.

Tuor, P. Das neue Recht. Eine Einführung in das Schweizerische Zivilgesetzbuch. Zürich, Art. Institut Orell Füssli, 1912.

Das Buch ist aus Vorträgen hervorgegangen, die der Verfasser an mehreren Orten von Graubünden und Wallis gehalten hat. Obwohl bedeutend über den Umfang dieser Vorträge hinaus erweitert, verleugnet es doch keineswegs diesen seinen Ursprung und den dadurch bedingten Charakter einer eminent populären Darstellungs- und Ausdrucksweise. Auch dieses Buch ist nicht zunächst für den Juristen, sondern für den „gemeinen Mann“, für ein weiteres Publikum geschrieben, womit aber nicht gesagt sein soll, dass es für den Juristen unfruchtbar sei. Wir finden im Gegenteil, dass die von dem Schnürlein der modernen scholastischen Jurisprudenz sich emanzipierende Behandlung des Gegenstandes durch den Verfasser mit ihrer aus dem Leben gegriffenen anschaulichkeit auch dem Juristen viel Beherzigenswertes zu sagen weiss und zu denken gibt. Das Buch ist zudem gewandt geschrieben und

liest sich demgemäß leicht. Wir wünschen ihm viele Leser, es verdient es.

Bühlmann, F. Das schweizerische Zivilgesetzbuch im Kanton Bern. Ein Handbuch zur Orientierung im neuen Recht im Auftrage der Justizdirektion des Kantons Bern verfasst
Bern, Stämpfli & Cie, 1912.

Neben den vielen Kommentaren liegt mit diesem Buche eigentlich die erste systematische Bearbeitung des schweiz. ZGB in deutscher Sprache vor. Verfasser hat versucht, speziell mit Rücksicht auf den Kanton Bern eine Art von Einführung in das neue Recht zu geben. Als Mitglied der grossen Expertenkommission und der nationalrätslichen Kommission war er in besonderem Masse geeignet, eine solche Einführung in die Praxis des neuen Rechts zu schaffen. Denn ihm steht nicht nur das juristische Wissen und Können, sondern auch die Erfahrung zu Gebote, die er sich in langjähriger Tätigkeit als einer der gesuchtesten Anwälte des Kantons Bern gesammelt hat.

Das Buch ist in der Weise angelegt, dass der Legalordnung folgend jedem grösseren Abschnitt eine allgemeine Übersicht über die Grundsätze, die aus dem ZGB hervorgehen, vorhergeht, wobei, soweit erforderlich, überall an das bestehende Recht angeknüpft und auf die Unterschiede gegenüber dem neuen Zustande hingewiesen wird. Dabei ist auch das bernische Einführungsrecht überall verarbeitet. Das Buch liest sich leicht und ist in einer einfachen und verständlichen Form verfasst. Zu bedauern ist einzig die Verwendung des allerdings in der bernischen Rechtssprache vorkommenden „beir“ für „bei der“, eine für die deutsche Sprache ganz unmögliche Zusammenziehung.

In der Anordnung des Stoffes ist mir nur der Anhang I, S. 167 ff., aufgefallen. Dort wird das gesamte Vormundschaftsrecht in kurzen Leitsätzen unter dem Titel „Die Vormundschaftsordnung des neuen Rechts“, zusammengefasst. Man begreift sofort den praktischen Zweck: den Vormundschaftsbehörden einen knappen Führer, in welchem sie rasch alles Notwendige finden, an die Hand zu geben. So wird die Sache auch Einl. S. 148 gerechtfertigt. Aber vom Standpunkte des Lesers ist man frappiert, wenn bei der dieser Vormundschaftsordnung vorhergehenden Behandlung des Vormundschaftswesens z. B. unter der Überschrift „Die vormundschaftlichen Organe“ nur vom Familienrat gesprochen wird und man den eigentlichen Behördenorganismus im Anhang suchen muss;

an anderen Orten entsteht eine doppelte Behandlung derselben Sache.

Bei der Lektüre sind mir wohl einige Punkte aufgefallen, die zum Widerspruch reizen. Ich kann an dieser Stelle nicht alles erwähnen. Nur eines möchte ich herausgreifen. Auf S. 440 wird gesagt, dass die Bestimmungen des schweiz. Grundbuchrechtes „im Allgemeinen auch für das kantonale (bernische) Grundbuch massgebend sind“. In dieser Ausdehnung dürfte der Satz kaum richtig sein. Der Kanton Bern hat sich in seinem Einführungsgesetz auf den Boden des Art. 48 Schl. T. d. ZGB gestellt, wonach nur beschränkte Grundbuchwirkung eintritt und so lange nicht das Grundbuch selbst eingeführt ist oder eine andere Einrichtung ihm gleichgestellt ist, zu Gunsten des gutgläubigen Dritten eine Grundbuchwirkung nicht besteht. Mir scheint sich diese Folgerung bestimmt aus Art. 168 des bernischen EG zu ergeben, der sich im Wortlaut an Art. 48 Abs. 1 des Schl. T. anschliesst. Ich verweise im Übrigen auf die Ausführungen in meinem Kommentar zum Schlusstitel (Vorbermerkung zu Art. 46—48 und Anmerkungen zu Art. 48). Die Verordnung vom 9. Dezember 1911 betreffend das kantonale Grundbuch lag mir damals zwar nicht vor; sie hat aber, da sie auf Art. 168 EG beruht, am System nichts ändern können.

Ein sehr ausführliches Sachregister erleichtert den Gebrauch des Handbuchs.

Dem Buche ist für den Kanton Bern die weiteste Verbreitung zu wünschen. Es kann aber von jedem, der mit dem neuen ZGB zu tun hat, mit Vorteil konsultiert werden.

Alex. Reichel.

Brodtbeck, K. A. Das kantonale Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch. Zürich, Art. Institut Orell Füssli, 1912.

Den kantonalen Einführungsgesetzen ist die wichtige Aufgabe zugefallen, für das Zivilgesetzbuch die Grundlage der zu dessen Wirksamkeit notwendigen kantonalen Gerichte und Verwaltungsbehörden zu schaffen und vieles der kantonalen Gesetzgebung Überlassene (z. B. im Nachbarrecht und sonst) festzusetzen. Diese sehr umfangreichen Einführungsgesetze systematisch und übersichtlich darzustellen hat sich das Werk von Brodtbeck zum Ziel gesetzt und in verdienstlicher Weise zur Ausführung gebracht. Die schwierige Aufgabe ist mit Geschick gelöst, besonders eingehend sind die Funktionen der richterlichen und der administrativen Behörden zusammengestellt, dann folgen die im Personen-, Familien-, Erb- und

Sachenrecht den Kantonen überlassenen Kompetenzen in der Reihenfolge des Zivilgesetzbuches aus den Einführungsgesetzen zu den betreffenden Artikeln aufgeführt. Das Buch bietet eine wesentliche Erleichterung der Kenntnis des kantonalen Rechts und wird für Theorie und Praxis gute Dienste leisten.

Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung, kommentiert von Dr. A. Gutknecht in Bern. Erster Teil: Krankenversicherung. Zürich, Art. Institut Orell Füssli, 1912.

Der Verfasser, technischer Experte des eidg. Industriedepartements und als solcher bei Ausarbeitung des Gesetzes und bei den Beratungen der Kommissionen der eidg. Räte tätig, liefert in diesem Kommentar eine sehr nützliche Einführung in das Verständnis des Gesetzes unter Verwertung des überaus reichhaltigen Materials, das die Beratungen des Gesetzes so ausserordentlich mühsam gemacht hat. Der Kommentar empfiehlt sich auch durch seine gute Diction und klare Sprache, die das Wesentliche ohne Umschweife in knappen Sätzen zusammenfasst. Er wird allen, die mit der Anwendung des Gesetzes zu tun haben, willkommen sein und gute Dienste leisten. Das Werk ist auf drei Teile berechnet, wovon der zweite die Unfallversicherung und der dritte die allgemeinen und die Übergangs-Bestimmungen enthalten soll.

Isler, O. Kaufmännische Rechtslehre. Ein Leitfaden für kaufmännische Unterrichtskurse. Zürich, Art. Institut Orell Füssli, 1912.

Das Buch ist nicht für Juristen geschrieben, sondern für angehende Kaufleute, denen es das Rüstzeug verschaffen will zum Verständnis der vielen Beziehungen, in die sie in ihrem künftigen Beruf zum Rechte treten müssen. Es ist praktisch gedacht und geschrieben und wird seinen Zweck erfüllen.

Glücksmann, R. Grundzüge des schweizerischen Buchführungsrechtes. Bern, Fr. Semminger, vormals J. Heuberger, 1913.

Ein für Juristen nützliches Buch nicht sowohl durch die spezifisch juristische Partie, die allgemein gehalten auf eine einlässliche Behandlung der juristischen Fragen nicht eingeht, als durch die Darstellung der kaufmännischen Buchführung, zumal der Bilanzen.

Wimmer, W. Bundesgesetz betreffend das schweizerische Postwesen vom 5. April 1910 erläutert. Bern, Stämpfli & Cie. 1912. Preis Fr. 5. 50 geb. Fr. 6. 50.

Der Verfasser ist Dr. juris und widmet daher auch den durch das Gesetz berührten Rechtsfragen besondere Aufmerksamkeit. Man beachte in dieser Hinsicht etwa die Abschnitte über das Postgeheimnis, über Haft- und Ersatzpflicht, u. a., wo das Material gut verarbeitet ist. Der Stil ist flüssig und klar. Das Buch ist jedem, der in den Fall kommt, sich mit diesem Gegenstand zu beschäftigen, zu empfehlen, und es wird ihm gute Dienste leisten.

Glitsch, H. Untersuchungen zur mittelalterlichen Vogtgerichtsbarkeit. Bonn, A. Marcus & E. Weber, 1912. Mk. 4. 80.

Eine gut geschriebene und in ihrem reichen Inhalt bemerkenswerte Habilitationsschrift unseres Schweizer Mitbürgers für die Erlangung der *venia legendi* an der Universität Leipzig. Die Vogteiverhältnisse und die Vogtgerichtsbarkeit in den Gebieten der hauptsächlichsten schweizerischen Gotteshäuser werden einlässlich und teilweise mit neuen Ergebnissen untersucht und erörtert. Freilich der Angriff des Verfassers auf die Annahme, dass im 10. Jahrhundert hauptsächlich durch Privilegien der sächsischen Könige den grossen Immunitätsherren die Hochgerichtsbarkeit für ihre Immunitäten verliehen worden sei, ist nicht als gelungen zu betrachten. Gegenüber dem in seinem Wortlauten völlig klaren und unzweideutigen Satze der Privilegien: *ne aliquis dux vel comes . . . aliquod placitum habere presumat nisi ille quem episcopus sibi advocatum elegerit, oder nisi solius abbatis et advocatorum eius placitum attendant und dgl.*, reicht die Tatsache, dass seit dem 13. Jahrhundert die Inhaber der Obervogteien ihre Hochgerichtsbarkeit vielfach von der Grafschaft (Landgrafschaft) herleiten, nicht zur Widerlegung der Tatsache aus, dass die Immunitätsherren sie drei Jahrhunderte früher erhalten haben. Die Wandlung erklärt sich aus der von Anfang an bestehenden Zwitternatur der Vögte von Reichskirchen als kirchlichen und königlichen Beamten (schon nach der Idee und Kapitularien Karls des Grossen sollten die Vögte für die Reichskirchen ebenso gut königliche Kontrollbeamte als kirchliche Verwaltungsbeamte sein); das bewirkte, dass von Anfang an die Kirche mit ihren Vögten in Konflikt kam und die letzteren über ihr Amt ohne Rücksicht auf den Kirchenherrn verfügten. Was für Einbussen die Kirche

dabei erlitten, was sie in diesem Krieg gegen ihre Vögte verloren hat, ist aus der Geschichte sattsam bekannt; dass die Vogteien daher seit dem 13. Jahrhundert ein anderes Gesicht tragen als sie im 10. hatten, kann nicht verwundern. Diese Entwicklung zu verfolgen, wäre u. E. ergiebiger und für die vorwürfige Frage belangreicher gewesen.

Martin, A. Une commission des Edits civils en 1814.
Genève, Jullien, 1912.

Vor hundert Jahren, bei Wiederherstellung der Republik Genf, trat an sie die Frage heran, ob der Code Napoleon beizubehalten oder die alte Genfer Gesetzgebung, die Edits civils, wieder in Geltung zu setzen sei. Aus den Arbeiten der hiefür eingesetzten Kommission ist das Zivilprozessgesetz hervorgegangen, das durch den trefflichen Kommentar von Bellot berühmt geworden ist und noch die Grundlage des heutigen Genfer Prozessrechts bildet. Der Code civil français aber hat sich behauptet. Herr Prof. Martin gibt darüber an Hand der Protokolle der Kommission interessante Aufschlüsse.

Sammlung schweizerischer Rechtsquellen. Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Zweiter Teil: Rechte der Landschaft. Band 1, Abt. 1. Das Statutarrecht des Obersimmentals, bearbeitet und herausgegeben von Dr. L. S. v. Tschärner. Aarau, H. R. Sauerländer & Cie, 1912.

Dieser Band eröffnet die Reihe der zahlreichen Rechte der heutigen Landschaft Bern, hoffentlich wird bald auch das Landrecht des Niedersimmentales nachfolgen, das diesen ersten Band abschliessen soll. Der reichhaltige Inhalt dieser Statuten wird von dem Herausgeber mit einem trefflichen Vorwort eingeleitet, das über die äussere Geschichte des Obersimmentales orientiert und seine innere Organisation und Rechtsentwicklung darstellt, und so in dankenswerter Weise das Verständnis der Rechtsquellen erleichtert. Wir freuen uns, dass dieses grosse, vom schweizerischen Juristenverein patronisierte Unternehmen seinen ungehinderten Fortgang nimmt, und wünschen ihm den verdienten Erfolg.

Höngger Meiergerichtsurteile des 16. und 17. Jahrhunderts. Zum Selbststudium und für den Gebrauch bei Uebungen erstmals herausgegeben und erläutert von U. Stutz. Bonn a. Rh., Ludwig Röhrscheid, 1912; in 4.

Es gewahrt einen wahren Genuss, diese Urteile zu lesen. Ein schlichtes Bauerngericht urteilt mit praktischer Treffsicherheit über die Streitigkeiten seiner Hofgenossen auf Grund eines bei aller Ungelenkheit und oft Unbeholfenheit in Form und Ausdruck doch mit sicherem Blicke auf den juristischen Kern dargelegten Tatbestandes. Rechtshistorisch sind die Urteile dadurch wertvoll, dass sie uns den Übergang aus dem alten Offnungenrecht in neuere Rechtsanschauungen, die unter dem Einfluss des als Oberinstanz waltenden und dem Stadtrechte Vorschub leistenden Rats von Zürich Eingang finden, anschaulich machen. Eine interessante Einleitung und einlässliche Erläuterungen des Herausgebers machen das Studium dieser Sammlung zu einem für jedermann lehrreichen und ergiebigen.

Fleiner, Fritz. Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts. Zweite vermehrte Auflage. XII u. 394 S. Tübingen. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1912. Fr. 12.—.

Die Kritik hat dem Fleiner'schen Werke einmütig einen grossen Erfolg prophezeit und die Prophezeiung ist glänzend in Erfüllung gegangen. Kaum sind wir mit der im vorigen Jahre erschienenen ersten Auflage recht vertraut geworden, so stellt sich schon die zweite ein.

Woran liegt es, dass das Buch mit einer souveränen Selbstverständlichkeit seinen Weg macht?

Die notwendige Grundlage dafür bot das offenkundige Bedürfnis nach einer Darstellung des Verwaltungsrechts, welche die alte staatswissenschaftliche Methode des Georg Meyer'schen Lehrbuchs ebenso zu vermeiden hatte wie die abstrakte Weitläufigkeit des bahnbrechenden Verwaltungsrechtes von Otto Mayer. Aber das Geheimnis des Erfolges ruht darin, wie Fleiner diesem Bedürfnis Rechnung getragen hat. Der Kundige sieht sofort, dass es sich hier um etwas Neues und Originelles handelt. Schon das System ist durchaus eigenartig und bringt eine mustergültige Lösung des umstrittenen Problems vom allgemeinen und speziellen Teil. Auch Fleiner scheidet diese beiden Teile und behandelt im allgemeinen die vier Kapitel „Grundbegriffe“, „Die Träger der öffentlichen Verwaltung“, „Grundverhältnis zwischen öffentlicher Verwaltung und Bürger“, „Der Rechtsschutz“, und im besonderen die zwei Kapitel „Der Verwaltungsapparat und seine Leistungen“, „Die verwaltungsrechtlichen Pflichten der Bürger“. Aber für Fleiner ist die Ausscheidung der beiden Teile ähnlich der Trennung der Gewalten nicht eine scharfe und prinzipielle, und er fällt nicht

im besonderen Teile in die staatswissenschaftliche Methode zurück, sondern jeder Teil versieht gewissermassen im Nebenamt Funktionen des anderen Teils. So sind im allgemeinen Teile so gut wie alle Verwaltungsmaterien verarbeitet und der besondere Teil ist in seinen Ergebnissen von allgemein gültiger Natur.

Eine solche Darstellung war nur möglich von einem Gelehrten, dem neben der Wissenschaft die volle Beherrschung der Praxis und das reife Verständnis für die praktischen Bedürfnisse eignet. Man weiss längst und sieht es nun aufs neue, dass Fleiner diese Voraussetzung ideal erfüllt. Sein wissenschaftlicher Bau hat eine Unsumme von Judikatur als Inhalt und Stütze.

Und weiter: Diese Darstellung war nur möglich mit Hilfe der rein juristischen Methode. Sie wird von Fleiner konsequent und scharfsinnig zur Anwendung gebracht, und so gelingt es ihm, den Wust spezialisierter Verwaltungsvorschriften in kristallener Klarheit auf grosse juristische Einheiten zurückzuführen. Damit ist erreicht die Beherrschung der unübersehbar scheinenden Fülle des verwaltungsrechtlichen Stoffes und die juristische Meisterung neuer Erscheinungen im Bereiche der Verwaltung. So gewinnt der Erfolg des Buches allgemeine Bedeutung für die Entwicklung der Verwaltungsrechtswissenschaft; er bedeutet den Sieg der juristischen Methode über die staatswissenschaftliche, des Verwaltungsrechts über die Verwaltungslehre.

Zu alledem ist Fleiner ein Meister der Sprache. Sein Stil ist von klassischer Art, dem künstlerischen Geiste Fleiners entsprechend.

Schon diese kurze Skizzierung zeigt zur Genüge, dass Fleiners Werk auch für das schweizerische Verwaltungsrecht von grundlegender Bedeutung ist. Die grossen Probleme des jungen Verwaltungsrechts sind in der Schweiz im wesentlichen die gleichen wie in Deutschland, und da Fleiner unter Ablehnung der beschreibenden Darstellung von Verwaltungs Zweigen überall auf das Herausarbeiten der grossen leitenden Grundsätze und Ideen geht, kann sein Werk in weitestem Umfange in der Schweiz rezipiert werden. — Zudem hat Fleiner auch die schweizerische Judikatur und Literatur verarbeitet. Und schliesslich verdient sein Buch noch ganz besondere Beachtung in der Schweiz, weil wir hier mitten in einer hoffentlich grossen verwaltungsrechtlichen Entwicklung stehen und weil sie keinen besseren Führer finden kann als Fritz Fleiner. Sein Verwaltungsrecht gehört in die Hand jedes

Rechtsbeflissenen, mindestens ebenso aber auch in die aller „Gesetzgeber“, Richter und Verwaltungsbeamten. Allen wird es eine nicht zu erschöpfende Fundgrube und ein juristischer Denkmeister auf die Verwaltung sein, und alle werden an sich selbst erfahren, Fleiner redet — vatikanisch gesprochen — als ein Berufener *ex cathedra de cive et juribus*.

Die Schweiz aber darf stolz sein, dass dieser anerkannte Führer der Verwaltungsrechtswissenschaft einer der ihrigen ist.

Basel.

Erwin Ruck.

Vom Verlag Art. Institut Orell Füssli werden uns die drei ersten Hefte des 5. Jahrgangs der **Schweizerischen Versicherungszeitschrift** (red. von E. Gubler) mit dem Ersuchen zugesandt, diese Zeitschrift, die in Zukunft der Durchführung des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung die grösste Aufmerksamkeit widmen wird, ohne deshalb das private Versicherungswesen zu vernachlässigen, der Beachtung unserer Abonnenten zu empfehlen. Diese drei Hefte enthalten in der Tat mancherlei interessante Notizen und Mitteilungen und beweisen eine rührige Tätigkeit des Herausgebers.
